

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Unabhängigkeit der Parteien sichern – Spenden von Unternehmen verbieten und private Parteispenden begrenzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Parteiengesetzes in den Bundesrat mit dem Ziel einzubringen, ein Annahmeverbot für Parteispenden und Parteiensponsoring von juristischen Personen wie Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und Vereinen an politische Parteien sowie die Begrenzung der Parteispenden von natürlichen Personen auf höchstens 25.000 Euro pro Jahr zu regeln.

Begründung

Politik muss unabhängig sein.

Dass finanzielle Abhängigkeit zur politischen Abhängigkeit der Parteien führen kann, liegt schon der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur staatlichen Teilfinanzierung zugrunde. Parteien müssen sich teilweise selbst finanzieren, um vom Staat unabhängig zu bleiben (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 – 2 BvE 2/89). Die Gefahr der Abhängigkeit und übermäßigen Einflussnahme besteht auch für private Finanzierungsquellen.

Das Parteienrecht löst diesen Grundsatzkonflikt der Parteienfinanzierung nicht nur durch Transparenzvorschriften, sondern auch durch Verbote. So ist nicht nur die überwiegende Finanzierung durch den Staat verboten, sondern es gibt auch Ausschlussgründe für bestimmte Spenden (§ 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes). Erlaubt ist aber grundsätzlich die Annahme der Spenden von Unternehmen und anderen juristischen Personen (vgl. § 24 Absatz 4 Nummer 4 des Parteiengesetzes) sowie die Annahme unbegrenzt hoher Spenden einzelner Menschen („natürliche Personen“).

Das ist nicht nachvollziehbar. Denn solche Spenden sind sehr problematisch und gefährlich für die Demokratie.

Wenn Unternehmen und Wirtschaftsverbände an Parteien spenden, stellt sich für viele Menschen die Frage, ob so Einfluss auf die Politik genommen wird oder werden soll. Diese Spenden erwecken in der Bevölkerung den Anschein der Käuflichkeit von Politik, was auch zu mehr Politikverdrossenheit (und Distanz in der Bevölkerung zu Politik) führt. Das ist auch dann so, wenn die Partei ohnehin in dem Sinne der Spenderin oder des Spenders agieren würde. Denn andererseits ist die Überlegung nicht abwegig, dass Unternehmensvorstände und Geschäftsführungen, die schließlich eine Vermögensbetreuungspflicht haben, doch kein Geld zu verschenken haben. Sie spenden mindestens im Sinne einer sog. allgemeinen politischen Landschaftspflege oder auch gezielt zur Förderung einer bestimmten politischen Partei und erhoffen sich daraus Vorteile.

Das bestehende Verbot der Annahme von „Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden“ (§ 25 Absatz 2 Nummer 7 des Parteiengesetzes), löst die Problematik nicht. Abgesehen von der schwierigen Beweisführung im Einzelfall ist die Abgrenzung bei den Spenden juristischer Personen schwierig. Auch die weiteren Annahmeverbote des § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes greifen zu kurz.

Parteienfinanzierung muss jeden Anschein käuflicher Politik vermeiden. Sie muss demokratisch sein.

Es ist aber undemokratisch, wenn einige Personen über ihre Unternehmensspenden doppelt Einfluss auf Parteien nehmen können. Den negativen Aspekt der doppelten Einflussnahme „für die natürlichen Personen, die hinter den Körperschaften stehen“, hat auch das Bundesverfassungsgericht benannt (BVerfG, a. a. O., Rz. 157).

Es ist undemokratisch, dass Großspenden von Unternehmen und Einzelpersonen in gewissem Umfang das Werben der Parteien um Unterstützung für ihre Politik in der breiten Bevölkerung beeinträchtigen können. Das stellt die Parteiendemokratie vor erhebliche Gefahren. Die Parteien sollen sich mit ihrem Politikangebot um die finanzielle Unterstützung durch ihre Parteimitglieder und nahestehende Bürgerinnen und Bürger, also Wählerinnen und Wähler, bemühen. Die Notwendigkeit betont auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O.). Unternehmen sind aber keine Bürgerinnen und Bürger. Juristische Personen sind keine Wählerinnen und Wähler.

Undemokratisch ist die Situation auch im Hinblick auf die Chancengleichheit der Parteien. Dass die Parteien mehr oder minder stark Unternehmen und einkommensstarke Spenderinnen und Spender anziehen, ist allgemein bekannt. Unternehmensspenden und Großspenden von Einzelpersonen verzerren die Chancengleichheit der Parteien. Undemokratisch ist, wenn sich finanzstarke Personen mit sehr großen Spendensummen einen übermäßigen Einfluss gegenüber anderen Menschen innerhalb der Parteien sichern können. Einkommensschwache Personen in der Bevölkerung haben diese Möglichkeit nicht und können per se nicht versuchen auf diese Weise Einfluss auf Parteien zu nehmen. Die Demokratiedefizite sind so gravierend, dass Verbotsregelungen angemessen sind. Die Annahme der Parteispenden von juristischen Personen ist daher ganz zu verbieten.

Spenden von natürlichen Personen im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 3 des Parteiengesetzes an Parteien sind auf 25.000 Euro pro Person pro Jahr zu begrenzen. Diese Begrenzung bezieht sich nicht auf die „Mandatsträgerbeiträge“ im Sinne von § 24 Absatz 4 Nummer 2 des Parteiengesetzes. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines

öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet (§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes). Spenden sind darüberhinausgehende Zahlungen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 des Parteiengesetzes).

Auch dieser Höchstbetrag hebt die Ungleichheit der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Spenderinnen und Spender natürlich nicht auf. Aber er setzt der ungleichen Einflussnahme zumindest eine Obergrenze und verhindert zugleich die Umgehung des neu einzuführenden Unternehmensspenden-Verbots. Nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts kann schon durch eine Spende von etwa 10.000 Euro (20.000 DM) „maßgeblicher Einfluss auf die Politik einer Partei genommen werden“ (BVerfG, Urteil vom 9. April 1992 – 2 BvE 2/89, Rz. 171). Die Begrenzung der Spendensumme auf einen mehr als doppelt so hohen Betrag erscheint sachgerecht.

Die Verbotsregelungen haben keine unangemessenen Folgen für die Finanzierung der Parteien. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann die Finanzierung zwar nicht staatlich ersetzt werden. Den betroffenen Parteien bleibt es aber unbenommen, durch eine größere Anzahl kleinerer Spenden von natürlichen Personen oder durch Sparmaßnahmen die Lücke zu schließen.

Der geforderte Gesetzentwurf sollte weitere notwendige Änderungen im Parteienrecht, wie die Verbesserung der Transparenz durch Absenkung der Sofort-Veröffentlichungsschwelle für Parteispenden und die nötige Gleichbehandlung von Parteiensponsoring und Parteispenden, mutig angehen.

Berlin, den 07.11.2023

Helm Schatz Schlüsselburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke